

Statuten der OLG Welsikon

Name und Sitz

Unter dem Namen OLG Welsikon (Orientierungslauf-Gruppe Welsikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dinhard.

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Orientierungslaufs in der Region. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Verbandszugehörigkeit

Die OLG Welsikon ist Mitglied von Swiss Orienteering (Schweizerischer OL-Verband) und die Orientierungslauf-Verbandes Zürich (OLVZ).

Mitgliedschaft

Aufnahme	Als Aktiv- oder Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer seinen Eintritt schriftlich beim Vorstand anmeldet. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Statuten sind auf der Webseite (www.welsikon.ch) einsehbar.
Rechte	Aktivmitglieder besitzen das persönliche Stimmrecht und sind in jedes Amt wählbar. Passivmitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar; sie sind jedoch zur Teilnahme an allen GV berechtigt.
Pflichten	Die zu bezahlenden Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jeweils durch die GV festgelegt.
Austritt	Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Austritt erlangt erst Gültigkeit, wenn das austretende Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Generalversammlung

Einberufung	Die ordentliche GV wird vom Vorstand jährlich einberufen. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge für die GV sind dem Vorstand bis sechs Wochen vor der GV einzureichen. Die Einladungen und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum allen Mitgliedern zuzustellen.
Traktanden	<p>Auf der Traktandenliste der ordentlichen GV haben immer folgende Geschäfte zu stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten GV• Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten• Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der RechnungsrevisorInnen• Genehmigung des Budgets• Wahlen <p>Nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die GV beschliesst.</p>
ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder verlangt. Sie muss spätestens innerhalb von fünf Wochen nach Eintreffen eines entsprechenden Gesuches durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
Teilnahme	Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, nach Möglichkeit an der GV teilzunehmen.
Abstimmungen	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.
Wahlen	Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. In den ersten drei Wahlgängen gilt das absolute Mehr, dann das relative. PräsidentIn und KassierIn werden einzeln gewählt.
Protokoll	Über jede GV ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
Zuständigkeit	Die Rechte und Pflichten des Vorstandes sind: <ul style="list-style-type: none">• Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind• Vertretung des Vereins nach aussen• Erledigung der ihm in den Statuten übertragenen Aufgaben• Vollziehung der Beschlüsse der GV Die Aufgaben sind in einem separaten, vom Vorstand selbst verfassten Pflichtenheft, detailliert beschrieben.
Ausgaben	Über Ausgaben kann der Vorstand im Rahmen des Budgets entscheiden.
Beschlüsse	Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

RechnungsrevisorInnen

RevisorInnen	Die GV wählt zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	Statutenänderungen können von einer GV beschlossen werden. Jeder Änderungsantrag muss den Mitgliedern vier Wochen vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.
Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierzu besonders einberufene GV erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Nach beschlossener Auflösung wird das Vermögen dem Schweizerischen Orientierungslauf-Verband vermacht.
Inkraftsetzung	Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV vom 24. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Januar 2012.

Winterthur, 25. Januar 2020

Der Präsident

Nik Walter

Die Aktuarin

Esther Knöpfli